

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit\* vom 12. März 2015

## 5135a. Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)

<b>Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014</b>	<b>Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015</b>  Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b>  Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
--	--	--

### Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)

(vom ...)

*Der Kantonsrat,*  
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014,  
beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

#### A. Allgemeine Bestimmungen

##### Begriffe

§ 1. In diesem Gesetz bedeuten:

*Niederlassung:*

wenn sich eine Person in der Absicht des dauernden Verbleibens in einer Gemeinde aufhält, um dort den für Dritte erkennbaren Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen.

*Aufenthalt:*

wenn sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht des dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres in einer Gemeinde aufhält.

##### Ausstellung von Schriften

§ 2. <sup>1</sup> Das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde stellt ihren Bürgerinnen und Bür-

<b>Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014</b>	<b>Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015</b>	<b>Minderheiten</b>
	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

gern, die sich in einer anderen Gemeinde der Schweiz niederlassen, einen Heimatschein aus.

<sup>2</sup> Die Niederlassungsgemeinde stellt Personen, die in einer anderen Gemeinde Aufenthalt nehmen, einen Aufenthaltsausweis aus. Sie befristet seine Gültigkeit.

## B. Melde- und Auskunftspflichten

### Persönliche Melde- und Auskunftspflichten

#### a. Allgemeines

§ 3. <sup>1</sup> Persönlich meldepflichtig bei der politischen Gemeinde (Gemeinde) ist, wer:

- a. sich dort niederlässt,
- b. dort Aufenthalt begründet,
- c. dort Räume bezieht, um eine berufliche Tätigkeit auszuüben,
- d. innerhalb der Gemeinde oder des Gebäudes umzieht,
- e. zusätzlich in einer anderen Gemeinde einen Aufenthalt begründet oder einen solchen aufgibt,
- f. die Niederlassung, den Aufenthalt oder die Berufsausübung gemäss lit. a–c aufgibt.

<sup>2</sup> Persönlich meldepflichtig nach Abs. 1 ist auch, wer sich freiwillig in einem Kollektiv-

<b>Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014</b>	<b>Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015</b>	<b>Minderheiten</b>
	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

haushalt nach Art. 2 Bst. a<sup>bis</sup> der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV) aufhält.

<sup>3</sup> Die meldepflichtige Person meldet Änderungen der im Einwohnerregister erfassten Daten.

#### **b. wiederholte Meldepflicht bei Aufenthalt**

§ 4. Wer sich zum Aufenthalt anmeldet, ist wie folgt meldepflichtig:

- a. jährlich, bei Erwerbstätigkeit,
- b. alle vier Jahre, in den übrigen Fällen.

#### **c. vorzuweisende Schriften**

§ 5. <sup>1</sup> Wer sich in einer anderen als der Heimatgemeinde anmeldet, weist folgende Schriften vor:

- a. bei der Niederlassung: Heimatschein,
- b. beim Aufenthalt: Aufenthaltsausweis.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Hinterlegung der vorgewiesenen Schriften verlangen.

#### **d. Auskunftspflicht**

§ 6. <sup>1</sup> Die meldepflichtige Person gibt der Gemeinde wahrheitsgetreu und vollständig

**Antrag des Regierungsrates vom  
22. Oktober 2014**

**Antrag der Kommission für Justiz und  
öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Auskunft über die Daten, die im Einwohnerregister erfasst werden. Die Auskunftspflicht besteht auch, wenn die Meldepflicht umstritten ist.

<sup>2</sup> Auf Verlangen weist sie die Richtigkeit ihrer Angaben insbesondere mit folgenden Belegen nach:

- a. Pass oder Identitätskarte,
- b. Bescheinigungen über den Zivilstand,
- c. Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit bzw. die Heimatberechtigung,
- d. Mietvertrag oder Wohnungsausweis,
- e. Kaufvertrag über die von ihr bewohnte Wohnung oder Liegenschaft,
- f. Bescheinigung der Niederlassung.

**e. Verletzung der Melde- oder Auskunfts-pflicht**

§ 7. <sup>1</sup> Kommt eine Person ihrer Melde- oder Auskunftspflicht nicht nach, kann die Gemeinde Auskünfte bei den Arbeitgebenden, den Vermietenden, den Liegenschaftsverwaltungen und den Logisgebenden einholen.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheit i.V.m. § 8** Dieter Kläy, Cäcilia Hänni, René Isler, Walter Langhard, Barbara Steinemann

<b>Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014</b>	<b>Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015</b>	<b>Minderheiten</b>
	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>2</sup> Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen.

<sup>2</sup> Die Auskunftspflicht von Vermietenden, den Liegenschaftsverwaltungen und den Logisgebenden umfasst folgende Angaben:  
 a. Name und Adresse der oder des Auskunftserteilenden,  
 b. Gebäudeadresse und amtliche Wohnungsnummer,  
 c. Beginn oder Ende des Nutzungsrechts,  
 d. Name, Vorname und Staatsangehörigkeit der Person,  
 e. Geburtsdatum und Zuzugsort der Nutzungsberchtigten, sofern diese Angaben der oder dem Auskunftserteilenden bekannt sind.

<sup>3</sup> (gemäss Abs. 2 Mehrheit)

### Meldepflichten Dritter

§ 8. <sup>1</sup> Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende (Dritte) melden der Gemeinde den Ein- und Auszug von Mietenden und Logisnehmenden (Nutzungsberechtigte). Die Meldung umfasst folgende Angaben:  
 a. Name und Adresse der oder des Dritten,  
 b. Gebäudeadresse und amtliche Woh-

**Minderheit i.V.m. § 7** Dieter Kläy, Cäcilia Hänni, René Isler, Walter Langhard, Barbara Steinemann

§ 8 streichen.

<b>Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014</b>	<b>Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015</b>	<b>Minderheiten</b>
	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- nungsnummer,  
 c. Beginn oder Ende des Nutzungsrechts,  
 d. Name, Vorname und Staatsangehörigkeit der Nutzungsberechtigten,  
 e. Geburtsdatum und Zuzugsort der Nutzungsberechtigten, sofern diese Angaben der oder dem Dritten bekannt sind.

<sup>2</sup> Die Meldepflicht nach Abs. 1 besteht nur bezüglich Nutzungsberechtigten, die nach § 3 persönlich meldepflichtig sind.

<sup>3</sup> Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Dritten Name, Vorname und Staatsangehörigkeit bekannt zu geben.

### **Meldung von Eigentumsänderungen**

§ 9. Das Grundbuchamt meldet der Gemeinde Eigentumsänderungen an Grundstücken.

### **Meldefrist**

§ 10. Die Meldepflichten nach §§ 3, 4 und 8 sind innert 14 Tagen ab Eintritt des meldepflichtigen Vorganges zu erfüllen.

### **C. Einwohnerregister**

#### **Zuständigkeit und Inhalt**

§ 11. <sup>1</sup> Die Gemeinden führen das Einwoh-

<b>Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014</b>	<b>Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015</b>	<b>Minderheiten</b>
	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

nerregister.

<sup>2</sup> Im Einwohnerregister werden folgende Identifikatoren und Merkmale der gemeldeten Personen erfasst:

- a. die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 und 7 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006 (RHG),
- b. Namen und Adressen der sorgeberechtigten Personen,
- c. die amtliche Wohnungsnummer.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann in einer Verordnung für weitere Identifikatoren und Merkmale, die zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben notwendig sind, eine Erfassung im Einwohnerregister festlegen.

<sup>4</sup> Die Gemeinden können in einem Erlass für weitere Identifikatoren und Merkmale, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, eine Erfassung im Einwohnerregister festlegen.

#### Information in der Gemeinde

§ 12. <sup>1</sup> Die registerführenden Stellen der Gemeinden sowie die öffentlichen oder privaten Aufgabenträger der auf ihrem Ge-

<sup>2</sup> Im Einwohnerregister ...

a. ...  
...  
nach Art. 6 des Registerharmonisierungsgesetzes ...

<b>Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014</b>	<b>Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015</b>	<b>Minderheiten</b>
	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

biet tätigen industriellen Werke informieren sich gegenseitig über:

- a. Vorgänge gemäss § 3 Abs. 1,
- b. Kontaktangaben von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder der von ihnen eingesetzten Liegenschaftsverwaltungen.

<sup>2</sup> Der Informationsaustausch erfolgt unentgeltlich.

## Wohnungsnummern

### a. Aufgaben der Gemeinden

§ 13. <sup>1</sup> Die Gemeinden teilen den Wohnungen, die sich anhand der Gebäudeadresse nicht eindeutig identifizieren lassen, Nummern zu (amtliche Wohnungsnummern). Bei Neubauten und bei Umbauten, die sich auf die Anzahl der Wohnungen im Gebäude auswirken, erfolgt die Zuteilung im Baubewilligungs- oder Bauabnahmeverfahren.

<sup>2</sup> Die Gemeinden melden die Nummern der für die Führung des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) zuständigen Stelle.

<sup>3</sup> Sie geben die Nummern den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bekannt.

<b>Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014</b>	<b>Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015</b>	<b>Minderheiten</b>
	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

### **b. Pflichten der Grundeigentümer und Liegenschaftsverwaltungen**

§ 14. <sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder die von ihnen eingesetzten Liegenschaftsverwaltungen teilen der Gemeinde die Angaben mit, die für die Zuteilung der amtlichen Wohnungsnummern und für die Nachführung des GWR erforderlich sind.

<sup>2</sup> Sie tragen beim Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages die amtliche Wohnungsnummer im Mietvertrag ein und händigen den Mietenden einen Wohnungsausweis aus mit folgenden Angaben:

- a. Name und Adresse der oder des Vermietenden beziehungsweise der Liegenschaftsverwaltung,
- b. Gebäudeadresse und amtliche Wohnungsnummer,
- c. Beginn des Mietverhältnisses,
- d. Name und Vorname der oder des Mietenden.

<sup>3</sup> Sie erfüllen die Pflichten nach Abs. 1 und 2 unentgeltlich und entsprechend den Vorgaben der Koordinationsstelle nach § 30.

<b>Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014</b>	<b>Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015</b>	<b>Minderheiten</b>
	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

## **Elektronische Meldungen**

§ 15. <sup>1</sup> Die Gemeinden ermöglichen die elektronische Erstellung und Eingabe der Meldungen Dritter.

<sup>2</sup> Sie gewährleisten eine elektronische Umzugsmeldung und die elektronische Identitätsprüfung der meldepflichtigen Personen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Umsetzung in einer Verordnung, insbesondere die Anwendung technischer Standards.

## **Bekanntgabe von Daten**

### **a. Grundsatz**

§ 16. Unter Vorbehalt von §§ 17–19 richtet sich die Datenbekanntgabe nach der Datenschutzgesetzgebung.

### **b. an öffentliche Organe im Abrufverfahren**

§ 17. Die Gemeinde kann öffentlichen Organen nach § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) im elektronischen Abrufverfahren Zugriff auf das Einwohnerregister gewähren.

### **c. einer Person an Private**

**Antrag des Regierungsrates vom  
22. Oktober 2014**

**Antrag der Kommission für Justiz und  
öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheit** Rafael Steiner, Isabel Bartal,  
Davide Loss

§ 18.<sup>1</sup> Die Gemeinde gibt Name, Vorname, Adresse sowie Datum von Zu- und Wegzug einer Person aus dem Einwohnerregister bekannt.

Abs. 2 streichen.

<sup>2</sup> Zuzugs- und Wegzugsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand und Heimatort einer Person gibt sie nur bekannt, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und kein überwiegendes Interesse entgegensteht.

**d. mehrerer Personen an Private**

§ 19.<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Daten nach § 18 mehrerer Personen nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet bekannt geben, wenn diese:

- für ideelle Zwecke verwendet und
- nicht weitergegeben werden.

**Minderheit** Rafael Steiner, Isabel Bartal,  
Davide Loss

§ 19. Die Gemeinde führt auf Gesuch Versände an alle Personen oder bestimmte Personengruppen durch, wenn es sich um ideelle Zwecke handelt. Die Gemeinde kann die Kosten für diese Versände den gesuchstellenden Organisationen auferlegen.

<b>Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014</b>	<b>Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015</b>	<b>Minderheiten</b>
	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>2</sup> Zuzugs- und Wegzugsort dürfen nicht bekannt gegeben werden.

Abs. 2 streichen.

### Datenaustausch bei Umzug

§ 20. Die Gemeinden sind zuständig für den Datenaustausch bei Umzug nach Art. 10 RHG und Art. 6 RHV.

### Datenlieferung an den Bund

§ 21. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Umsetzung der Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik gemäss Registerharmonisierungsgesetzgebung und bezeichnet die für die Datenlieferung zuständige Stelle.

### D. Kantonale Einwohnerdatenplattform

#### Allgemeines

§ 22. <sup>1</sup> Der Kanton betreibt eine kantonale Einwohnerdatenplattform (KEP). Sie enthält zu den Personen mit Niederlassung und Aufenthalt im Kanton eine Kopie der Identifikatoren und Merkmale nach § 11 Abs. 2 und 3 sowie folgende Angaben:

- a. Stimm- und Wahlrechte im Bund sowie nach kantonalem und kommunalem Recht,
- b. Stimm- und Wahlrechte in Angelegen-

<b>Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014</b>	<b>Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015</b>	<b>Minderheiten</b>
	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

heiten der anerkannten kirchlichen Körperschaften,  
c. Vorliegen von Stimmausschlussgründen.

<sup>2</sup> Daten von Personen, die im Kanton keine Niederlassung und keinen Aufenthalt mehr haben, werden nach zehn Jahren gelöscht.

<sup>3</sup> Die Gemeinden melden dem Kanton die Daten und deren Änderungen über eine elektronische Schnittstelle.

#### Datenbekanntgabe

##### a. Bezüger

§ 23. <sup>1</sup> Die folgenden öffentlichen Organe (Datenbezüger) rufen die Daten nach § 22 Abs. 1 elektronisch aus der KEP ab und können sich Datenänderungen melden lassen, soweit es für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötig ist:

- a. Zivilstands- und Betriebsämter sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich,
- b. Behörden und Verwaltung des Kantons,
- c. Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie vom Kanton mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

§ 23. <sup>1</sup> ...

- b. ... des Kantons sowie die kommunale Polizei,
- c. ...

**Antrag des Regierungsrates vom  
22. Oktober 2014**

**Antrag der Kommission für Justiz und  
öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>2</sup> Datenbezüger nach Abs. 1 lit. a, die Aufgaben für mehrere Gemeinden erfüllen, und Datenbezüger nach lit. b sind verpflichtet, die Daten aus der KEP abzurufen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung:

- a. die Bezüger von denjenigen Daten, bei denen nach § 3 IDG allein aufgrund ihrer Bedeutung eine besondere Gefahr der Persönlichkeitsverletzung besteht,
- b. die von diesen Bezügern bezogenen Datenkategorien.

<sup>4</sup> Die für das Meldewesen und die Einwohnerregister zuständige Direktion (Direktion) führt eine Liste sämtlicher Datenbezüger und der von ihnen bezogenen Datenkategorien.

<sup>5</sup> Die Datenabgabe wird protokolliert.

#### **b. Datenverknüpfung**

§ 24. Zum Abgleich der Daten einer Person wird die AHV-Nummer in der KEP mit dem Personenidentifikator in der Datensammlung des jeweiligen Datenbezügers verknüpft. Die Verknüpfung darf für die Datenbezüger nicht erkennbar sein.

#### **c. Voraussetzung**

**Antrag des Regierungsrates vom  
22. Oktober 2014**

**Antrag der Kommission für Justiz und  
öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 25. <sup>1</sup> Die Direktion gibt einem öffentlichen Organ Daten bekannt, soweit dieses für die Bearbeitung der bezogenen Daten eine genügende Rechtsgrundlage nach § 8 IDG hat.

<sup>2</sup> Der Datenbezüger meldet der Direktion Änderungen, die sich auf das Recht zum Datenbezug nach Abs. 1 auswirken.

#### **d. Beschränkung**

§ 26. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung Massnahmen zur Wahrung der Verhältnismässigkeit der Datenbekanntgabe.

#### **Kostenträger**

§ 27. <sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten für Aufbau und Betrieb der KEP.

<sup>2</sup> Die Gemeinden tragen die Kosten für die Anpassungen ihrer Systeme zur elektronischen Übermittlung der Daten nach § 22 Abs. 3 an den Kanton. Sie melden die Daten unentgeltlich.

#### **Datenabgleich**

§ 28. Der Kanton kann die Daten der KEP und des GWR mit den Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren abgleichen.

<b>Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014</b>	<b>Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015</b>	<b>Minderheiten</b>
	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

## E. Vollzugsorgane des Kantons

### Direktion

§ 29. <sup>1</sup> Die Direktion

- a. übt die Fachaufsicht über das Meldewesen und die Einwohnerregister der Gemeinden aus,
- b. betreibt die KEP nach §§ 22–28,
- c. führt die Koordinationsstelle nach § 30.

<sup>2</sup> Sie unterstützt und berät die Gemeinden und Dritte und kontrolliert die Qualität der von den Gemeinden bearbeiteten Daten.

### Koordinationsstelle

§ 30. <sup>1</sup> Die Koordinationsstelle ist verantwortlich für:

- a. die Koordination und Durchführung des Datenaustausches zwischen Gemeinden, Kanton und Bund,
- b. die Qualitätskontrolle der Daten in der KEP,
- c. die Definition der Schnittstellen zur KEP bei den Gemeinden und den Datenbezügern.

<sup>2</sup> Sie erlässt die Vorgaben nach § 14 Abs. 3.

## F. Schlussbestimmungen

### Strafbestimmung

**Antrag des Regierungsrates vom  
22. Oktober 2014**

**Antrag der Kommission für Justiz und  
öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 31.<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. Melde- und Auskunftspflichten nach §§ 3–10 verletzt,
- b. Mitwirkungspflichten nach § 14 verletzt,
- c. als Privater Vorgaben nach § 19 Abs. 1 lit. a und b verletzt.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann von der Busse Abstand genommen werden.

**Vollzug**

§ 32. Der Regierungsrat regelt folgende Bereiche in einer Verordnung:

- a. die Führung der Einwohnerregister, um die Aufgabenerfüllung sicherzustellen,
- b. die Standardisierung der technischen Schnittstellen zu den Einwohnerregistern und den Datentransport in die KEP,
- c. Ausnahmen von der Pflicht oder dem Recht zum Datenbezug aus der KEP.

**Übergangsbestimmung**

§ 33. Die Datenbezüger nach § 23 Abs. 2 sind erst fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Bezug der Daten aus der KEP verpflichtet.

**Änderung des geltenden Rechts**

§ 34. Das bisherige Recht wird gemäss

<b>Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014</b>	<b>Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015</b>	<b>Minderheiten</b>
	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Anhang geändert.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum

## Anhang

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert\*:

\* Koordination mit dem Krebsregistergesetz (Vorlage 5122)

Die nachstehenden ....

\* Koordination mit dem Gemeindegesetz (Vorlage 4979), dem Krebsregistergesetz (Vorlage 5122) und dem Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion an das Gesetz über die Information und den Datenschutz (Vorlage 5143)

### 1. Das **Gemeindegesetz** vom 6. Juni 1926:

Der dritte Titel (§§ 32–39 g) wird aufgehoben.

Der dritte Titel (§§ 32–39g) und die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. Januar 2010 werden aufgehoben.

### 2. Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959:

#### c. nach dem Inhalt der Anordnung

§ 44.<sup>1</sup> Die Beschwerde ist unzulässig  
lit. a – c unverändert.  
d. in Gemeindeangelegenheiten hinsichtlich  
Anordnungen des Regierungsrates  
Ziff. 1 – 4 unverändert.

**Antrag des Regierungsrates vom  
22. Oktober 2014**

**Antrag der Kommission für Justiz und  
öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Ziff. 5 wird aufgehoben.

Ziff. 6 – 8 unverändert.

lit. e – f unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

(2. – 6. gemäss Antrag Regierungsrat werden zu 3. – 7.)

**2. Das Gesetz über die Gerichts- und  
Behördenorganisation im Zivil- und  
Strafprozess vom 10. Mai 2010:**

**Direkter Datenzugriff auf Steuerdaten**

§ 118. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die zugriffsberechtigte Behörde beschränkt die Zahl der Zugriffsberichtigten.

<sup>3</sup> Sie schützt den Zugriff und sorgt für dessen Protokollierung.

§§ 119 und 120 werden aufgehoben.

*Neuer § vor B. Besondere Aufgaben des Einzelgerichts:*

**Amtliche Meldepflichten**

§ 136 a. Die Gerichte melden Regelungen betreffend die elterliche Sorge über minderjährige Personen unentgeltlich der Gemeinde, in der diese Personen als niedergelassen gemeldet sind. Die Meldung umfasst Namen und Adressen der sorgeberechtigten Personen.

**Antrag des Regierungsrates vom  
22. Oktober 2014**

**Antrag der Kommission für Justiz und  
öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**3. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch**  
vom 2. April 2011:

**Amtliche Meldepflichten**

§ 56 b. Die Zivilstandsämter melden die zusammen mit der Anerkennung abgegebene Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge unentgeltlich der Gemeinde, in der diese Personen als niedergelassen gemeldet sind. Die Meldung umfasst Namen und Adressen der sorgeberechtigten Personen.

**4. Das Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**  
vom 25. Juni 2012:

§ 74 wird aufgehoben.

**Amtliche Meldepflichten**

§ 74 a. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden melden Regelungen betreffend die elterliche Sorge über minderjährige Personen unentgeltlich der Gemeinde, in der diese Personen als niedergelassen gemeldet sind. Die Meldung umfasst Namen und Adressen der sorgeberechtigten Personen.

**Antrag des Regierungsrates vom  
22. Oktober 2014**

**Antrag der Kommission für Justiz und  
öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**5. Das Polizeigesetz vom 23. April 2007:**

**Personenkontrolle und Identitätsfeststellung**

§ 21. Abs. 1–3 unverändert.

<sup>4</sup> Die Beherbergungsbetriebe führen eine Gästekontrolle für die Identitätsfeststellung der Polizei und stellen Meldescheine aus.

<sup>4</sup> ...  
Gästekontrolle und stellen Meldescheine aus. Diese sind der Polizei zum Zweck der Identitätsfeststellung zur Verfügung zu stellen.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

**6. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997:**

**IV. Steuerregister und Datenaustausch**  
**1. Kommunales Steuerregister**

§ 109 a. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Die Einwohnerkontrollen der betreffenden Gemeinden sind für die Erteilung und die Kontrolle der Zugriffsberechtigungen sowie für die Ausübung der Zugriffe verantwortlich. Sie beschränken die Zahl der Zugriffsberechtigten.

<sup>4</sup> Die Einwohnerkontrollen der betreffenden Gemeinden schützen den Zugriff und sorgen für dessen Protokollierung. Sie unterziehen Infrastruktur und technische Massnahmen

**Antrag des Regierungsrates vom  
22. Oktober 2014**

**Antrag der Kommission für Justiz und  
öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

regelmässigen Risikoüberprüfungen.

\*Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Barbara Steinemann (Präsidentin), Regensdorf; Isabel Barta, Zürich; Beat Bloch, Zürich; Rico Brazerol, Horgen; Cäcilia Hänni, Zürich; Andreas Hauri, Zürich; René Isler, Winterthur; Rolando Keller, Winterthur; Dieter Kläy, Winterthur; Walter Langhard, Winterthur; Davide Loss, Adliswil; Peter Ritschard, Zürich; Claudio Schmid, Bülach; Rafael Steiner, Winterthur; Michael Welz, Oberembrach; Sekretär: Emanuel Brügger.